

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	5
1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland	5
1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)	6
1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	7
1.3.1 Aufgaben	7
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen	7
1.3.1.2 Beitragserhebungen	9
1.3.1.3 Anhörung gemäß § 32 Abs. 3 KWG	9
1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG	9
1.3.2 Prüfung der EdW	10
1.3.3 EdW-Beitragsverordnung – EdWBeitrV	11
1.3.3.1 Grundlagen	11
1.3.3.2 Fünfte Verordnung vom 11.07.2013 (BGBl. I S. 2435)	11
1.3.3.3 Einmalige Zahlung	12
1.3.3.4 Jahresbeitrag	12
1.3.3.5 Sonderbeitrag / Sonderzahlung	13
1.3.4 Entschädigungsfälle	14
1.3.5 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)	14
1.3.6 Internes Kontrollsystem	15
2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen	16
2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen	16
2.2 Anzahl der im Jahr 2013 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen	16
3. Beitragserhebung	17
3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen	17
3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2013	17
3.1.2 Einmalige Zahlungen	17
3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre	17
3.1.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen	18
3.2 Sonderzahlungserhebungen	19
3.2.1 Voraussetzungen / Hintergründe	19
3.2.2 Sonderzahlungserhebung 2010	19
3.2.3 Sonderzahlungserhebung 2011	21
3.2.4 Sonderzahlungserhebung 2012	23
3.2.5 Sonderzahlungserhebung 2013	24
3.2.5.1 Anhörung der Institute	24
3.2.5.2 Erhebung der Sonderzahlung	24
4. Entschädigungsfälle	26
4.1 Übersicht	26
4.2 Phoenix Kapitaldienst GmbH	27
4.2.1 Bearbeitungsstand	27
4.2.2 Finanzierung	27
4.2.3 Klagen in Sachen Phoenix	28
4.2.3.1. Klagen wegen Entschädigungsleistungen	28

4.2.3.2. Klagen zur Geltendmachung von Verzugsschäden	29
4.2.3.3. Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	29
4.3 FXdirekt Bank AG	30
4.3.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz	30
4.3.2 Geschäftsstruktur	31
4.3.3 Bearbeitungsstand	31
4.4 Dr. Seibold Capital GmbH	32
4.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz	32
4.4.2 Geschäftsstruktur	32
4.4.3 Bearbeitungsstand	33
5. Sonstige Tätigkeiten.....	35
5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken	35
5.2 Öffentlichkeitsarbeit	37
5.2.1 Internetauftritt	37
5.2.2 Auskunftmanagement	38
5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen	38
5.2.2.2 Auskünfte an Anleger	38
5.2.2.3 Auskünfte an zugeordnete Institute	38
5.2.2.4 Auskünfte an Verbände	39
5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen	39
5.2.2.6 Pressearbeit.....	39
5.2.3 Beschwerdemanagement	39

Anhang

Anlage 1:	Der EdW zugeordnete Institute	40
Anlage 2:	EdW – Beitragssystematik.....	41
	Anlage 2.1 Kreditinstitute	41
	Anlage 2.2 Finanzdienstleistungsinstitute	42
	Anlage 2.3 Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften ..	43
Anlage 3:	Organigramm der EdW.....	44

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland

- **EU:**

Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden als Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme (European Commission - IP/10/918 12/07/2010).

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und erhöht das Vertrauen in das Finanzsystem.

Eine in 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bis dato nicht umgesetzt (siehe unter Kapitel 5.1).

- **Bundesrepublik Deutschland:**

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG, siehe Kapitel 1.2) ist die Richtlinie 97/9/EG in der Bundesrepublik Deutschland in 1998 umgesetzt worden. Das Gesetz gewährt Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und dient der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Die Anlegerentschädigung hat zudem eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da die vom EAEG erfassten Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden, die ihr Sparvermögen nicht mehr nur auf Sparkonten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt nicht nur den Anlegern zugute, sondern auch den Instituten, indem das in sie gesetzte Vertrauen gestärkt wird. Insofern profitieren alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)

Das EAEG ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 28.08.2013 (BGBl. I S. 3395), verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG).

Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute (ehemals Einlagenkreditinstitute) sind als beliehene Einrichtungen auf der Grundlage von § 7 EAEG dem Bundesverband deutscher Banken bzw. dem Bundesverband öffentlicher Banken zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und um die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ).

Gemäß § 6 Abs. 1 EAEG ist die Entschädigungseinrichtung für andere Institute, die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**, als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 EAEG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und unterliegt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 EAEG - so wie auch die EdB und EdÖ - der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute aufgebracht. Die Institute sind verpflichtet, Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 EAEG).

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 1.3.3).

Mit der jüngsten Änderung vom 28.08.2013 wurde das EAEG an die geänderten Begrifflichkeiten im Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), die durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz vorgenommen wurden, angepasst. Anlässlich dieser Änderungen wurden auch gesetzliche Klarstellungen im EAEG vorgenommen und Redaktionsversehen beseitigt. Des Weiteren ist eine Rechtsverordnungsermächtigung eingefügt worden, um zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des Handelsgesetzbuches (HGB) einschränken zu können.

Die Änderungen des EAEG, die über Folgeänderungen aus der CRD-IV-Umsetzung hinausgingen, wurden in Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze (Bundestags-Drs. 17/12815) aufgenommen, der vom Kabinett am 19.03.2013 beschlossen wurde.

1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

1.3.1 Aufgaben

1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 EAEG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des EAEG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

In den Schutzbereich des EAEG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören.

Entschädigungsberechtigte Hauptansprüche sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 EAEG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des EAEG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen siehe Kapitel 1.3.4 und zur Entschädigungsfallbearbeitung unter Kapitel 4.

1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Gelder für die Durchführung von Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute erbracht (§ 8 Abs. 1 EAEG). Die EdW erhebt Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und / oder Sonderzahlungen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt.

Näheres zur Beitragserhebung siehe Kapitel 1.3.3 und Kapitel 3.

1.3.1.3 Anhörung gemäß § 32 Abs. 3 KWG

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 KWG mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnisantrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls ergeben könnten. In 2013 hat die EdW 55 Anträge auf Erlaubniserteilung / -erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 EAEG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EAEG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Auf Grundlage der am 17.11.2009 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 EAEG wurden insgesamt 45 Institute für eine regelmäßige Prüfung nach Tz. 1.2.a) der Prüfungsrichtlinien im Berichtsjahr ausgewählt. Bei zwei der ausgewählten Institute wurde in Abstimmung mit der BaFin jedoch keine Prüfung durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, da diese Institute nach der Prüfungsauswahl aus der EdW ausgeschieden sind. In einem weiteren Fall wurde von einer Prüfung durch die Deutsche Bundesbank abgesehen, weil die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles auf Grundlage der

Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht bereits hinreichend genau eingeschätzt werden konnte.

Somit wurde gegenüber 42 der zur Prüfung im Berichtsjahr ausgewählten 45 Institute eine Prüfung angeordnet. Drei dieser Prüfungen werden aus Kapazitätsgründen erst im Jahr 2014 durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden außerdem vier ursprünglich für das Jahr 2012 vorgesehene Prüfungen, die damals ebenso aus Kapazitätsgründen verschoben werden mussten, durchgeführt.

Bei den geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles. In Einzelfällen wurde jedoch die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles als erhöht angesehen. Das war z.B. dann der Fall, wenn aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Kundenvollmachten oder Verträgen die Gefahr, dass sich das Institut - unerlaubt - Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen könnte, als erhöht angesehen wurde. In einem Fall stellten die Prüfer fest, dass sich das Institut bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften auch tatsächlich - entgegen der ihm von der BaFin erteilten Erlaubnis - Kundengelder angeeignet hat. In einigen Fällen stellten die Prüfer auch fest, dass vertragliche gebundene Vermittler nur unzureichend vom geprüften Institut kontrolliert werden, wodurch sich ebenfalls eine Gefahrerhöhung ergeben kann. Daneben stellten die Prüfer aber auch andere Sachverhalte fest, die zu der Einschätzung einer Gefährdungserhöhung führten.

In Fällen, in denen nach Ansicht der EdW aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin erforderlich sein könnten, wird eine Abstimmung mit der BaFin gesucht, die die Prüfungsberichte von der Deutschen Bundesbank zeitgleich mit der EdW erhält.

Die Notwendigkeit einer Prüfungsdurchführung nach Tz. 1.2.b) der Prüfungsrichtlinien aus einem konkretem Anlass heraus bestand im Berichtsjahr nicht.

1.3.2 Prüfung der EdW

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält Angaben zur Tätigkeit und zu den

finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung. Er ist bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EAEG).

1.3.3 EdW-Beitragsverordnung – EdWBeitrV

1.3.3.1 Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 8 EAEG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008, die vierte Verordnung vom 17.08.2009 sowie die fünfte Verordnung vom 11.07.2013 (BGBl. I S. 2435, EdWBeitrV) geändert. Sofern der Gesetz- und Verordnungsgeber von seinem Gestaltungsermessen der im EAEG in 2013 geänderten Verordnungsermächtigung zukünftig Gebrauch machen wird, sind die Einzelheiten durch Regelungen in der EdWBeitrV zu bestimmen (siehe unter Kapitel 1.2).

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht der Institute über deren Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG sowie Dienst- und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

1.3.3.2 Fünfte Verordnung vom 11.07.2013 (BGBl. I S. 2435)

Die im Berichtsjahr in Kraft getretene fünfte Verordnung verbessert die Risikoorientierung der zu Beginn der Zuordnung zu leistenden einmaligen Zahlung (siehe unter Kapitel 1.3.3.3).

Zudem wird die Sonderbeitrags- und Sonderzahlungslast breiter auf die Institute verteilt, indem ein Mindestbeitrag von allen Instituten erhoben wird. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag (siehe unter Kapitel 1.3.3.5).

Für verspätet geleistete Beiträge werden zukünftig Verzugszinsen erhoben, wenn diese 50 EUR übersteigen (§ 5c EdWBeitrV).

Berücksichtigt werden auch Anpassungen, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) vom 25.05.2009 (BGBl. I S. 1102) vorgegeben werden.

1.3.3.3 Einmalige Zahlung

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR). Dieser Mindestbeitrag wird sodann auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung wird als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.

1.3.3.4 Jahresbeitrag

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Der Jahresbeitrag ist auf maximal 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 EdWBeitrV reduziert werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut das Bestehen einer Vertrauensschadensversicherung nach den Bestimmungen des § 2d EdWBeitrV fristgerecht nachweist.

Ein Kundenstrukturzuschlag nach § 2c EdWBeitrV wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Kunden hat.

1.3.3.5 Sonderbeitrag / Sonderzahlung

Die EdW ist nach § 5 Abs. 4 EAEG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 EAEG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen wird nunmehr - wie im Rahmen der Jahresbeitragserhebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, an der Finanzierung teilnehmen. Dies ist sachgerecht, da alle gleichermaßen von den Auswirkungen der Leistungen der Entschädigungseinrichtung profitieren.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 6 EAEG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 7 EAEG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. § 5 Abs. 2 EdWBeitrV reduziert die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen zusätzlich auf ein angemessenes Maß von maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

In 2010, 2011, 2012 und 2013 ist jeweils eine Sonderzahlung für den Kapaldienst der Raten mit Fälligkeit 30.09.2010, 30.09.2011, 30.09.2012 und 30.09.2013 zum Darlehen des Bundes an die EdW zur Finanzierung der Teilentschädigungen im Fall Phoenix erhoben worden (siehe Kapitel 3.2).

1.3.4 Entschädigungsfälle

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 5 EAEG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 20 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 17 Verfahren abgeschlossen. In Bearbeitung befinden sich die Fälle Phoenix Kapaldienst GmbH (Phoenix), FXdirekt Bank AG und seit 19.12.2013 Dr. Seibold Capital GmbH. Per 31.12.2013 wurden in allen Entschädigungsfällen insgesamt 72.663 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche (inklusive Teilentschädigungen im Fall Phoenix) getroffen und insgesamt rund 280.686 TEUR an Entschädigungen geleistet. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

1.3.5 Personal der EdW (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)

Zum 31.12.2013 waren 11 Mitarbeiter/Innen (14 Mitarbeiter/Innen zum 31.12.2012), inklusive Leitung und Sekretariat/Support, direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Beitragserhebung sowie mit weiteren Tätigkeiten, wie z.B. den Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, den Prüfungen der Institute und der Bearbeitung allgemeiner Anfragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 5, sonstige Tätigkeiten), beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung. Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und

Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitsservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert. Ebenso nahm und nimmt die EdW besonders wegen der zahlreichen ausländischen Antragsteller in den Entschädigungsfällen Phoenix und FXdirekt Bank AG (siehe auch Kapitel 5.2.2.2) auch Übersetzungsdienstleistungen der KfW in Anspruch. Auf Grund der zahlreichen Klagen gegen die EdW in Sachen Phoenix wurden die Dienstleistungen der Abteilung Recht in 2013 in konstant hohem Maß in Anspruch genommen. Wegen der Auszahlung von Entschädigungen im Fall FXdirekt Bank AG wurde auch das Rechnungswesen recht stark beansprucht. Insgesamt wurden für die EdW Dienstleistungen von zeitweise bis zu sechs weiteren Mitarbeiter/Innen aus anderen Abteilungen erbracht.

1.3.6 Internes Kontrollsystem

Als IT-System nutzt die EdW ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung bedient sich die EdW des DV-Systems ERP SAP ECC 6.0 über das Rechnungswesen der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, die täglich aktualisiert werden. Damit ist ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert.

Die EdW ist in das Rahmenwerk des Internen Kontrollsystems der KfW eingebunden. Somit ist ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt.

2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen

2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende Institute:

Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Die EdW unterteilt die ihr zugeordneten Institute nach Art und Umfang der Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß EdWBeitrV zu (siehe Anhang, Anlagen 2.1 bis 2.3).

2.2 Anzahl der im Jahr 2013 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Per 31.12.2013 waren der EdW 767 Institute zugeordnet (Vorjahr 783; nach weiteren Anpassungen, die aufgrund von nachträglichem Informationszugang in 2013 vorzunehmen waren, betrug die Anzahl per 31.12.2012 = 766).

In 2013 wurden der EdW 43 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und 42 Finanzdienstleistungsinstitute.

In 2013 sind insgesamt 42 Institute aus der EdW ausgeschieden. 32 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, sechs fusionierten, und weitere zwei wurden insolvent. Bei zwei Instituten hob die BaFin die Erlaubnis auf.

Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 694 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute. Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

3. Beitragserhebung

3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen

3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2013

Die EdW konnte mit der Erhebung der Jahresbeiträge 2013 im Berichtsjahr erst - wie auch in den Vorjahren - nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 3.2.4) beginnen, so dass sich die Jahresbeitragserhebung 2013 noch in das erste Quartal 2014 erstreckte, aber nunmehr abgeschlossen ist.

Die EdW erließ Jahresbeitragsbescheide an 767 beitragspflichtige Institute (Vorjahr 777).

Das festgesetzte Jahresbeitragsvolumen 2013 beträgt rund 6.653 TEUR (Vorjahr rund 7.310 TEUR).

Gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen 2013 legten 101 Institute Widerspruch ein (Vorjahr 95).

3.1.2 Einmalige Zahlungen

Zur Erhebung der einmaligen Zahlung wurden im Berichtsjahr insgesamt 42 Bescheide erlassen. 33 Bescheide über rund 78,0 TEUR richteten sich an Institute, die 2013 eine Erlaubnis erhalten hatten. Die verbleibenden neun Bescheide ergingen an Institute, die der EdW bereits in 2012 zugeordnet wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Institute, bei denen das Erlaubnisverfahren zeitlich aufwändig war bzw. die die erlaubnispflichtigen Geschäfte erst verzögert aufgenommen haben und damit die beitragsrelevanten Unterlagen erst in 2013 vorlegen konnten oder die aufgrund der Übergangsvorschrift nach § 64n KWG zum Gesetz zur Novellierung des Finanzvermittler- und Vermögensanlagenrechts rückwirkend ab dem 01.06.2012 (vorläufig) der EdW zuzuordnen waren.

3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragserhebung 2012 wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschlossen. Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2012 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in geeigneter Weise durchgeführt. Dies betraf überwiegend

Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

3.1.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden vor den Verwaltungsgerichten 69 Klageverfahren von insgesamt 39 Instituten gegen Beitragsbescheide der EdW geführt, davon 49 Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin, 19 vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und eins vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Klagen der Institute richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der Beitragsverordnung oder deren einzelne Bestimmungen. Dabei beziehen sich 47 Klagen auf die am 17.08.2009 geänderte vierte Verordnung im Rahmen der Jahresbeitragserhebungen 2009 bis 2012, während 22 Klagen noch mit den vorangegangenen Verordnungen in Zusammenhang stehen (siehe auch unter Kapitel 1.3.3).

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte bisher die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen in zahlreichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (BVerwG 6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung bestätigt. Gegen dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts legte ein Institut Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) die Beschwerde zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben.

Mit den jüngsten Urteilen des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.03.2014 wurde die Berufung von zwei klagenden Instituten gegen Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen. Die Klagen richteten sich gegen den Jahresbeitrag 2009 in der maßgeblichen Fassung der EdWBeitrV vom 17.08.2009, der somit für rechtmäßig erklärt wurde. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Klägerinnen legten gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde ein.

3.2 Sonderzahlungserhebungen

3.2.1 Voraussetzungen / Hintergründe

Die EdW hat mit der Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), am 18./19.12.2008 einen Darlehensvertrag in Höhe von 128.000 TEUR und am 11./18.04.2011 einen zweiten Darlehensvertrag in Höhe von 141.000 TEUR zur Finanzierung von (Teil-) Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix abgeschlossen. Die Darlehensmittel des ersten Darlehens wurden vollständig abgerufen. Die Darlehensmittel des zweiten Darlehens wurden per 31.12.2013 in Höhe von rund 131.525 TEUR abgerufen. Für die abgerufenen Mittel (abzüglich Tilgungen) sind Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes zu zahlen. Eine in 2012 geänderte Auslegung der Zinsregelungen des ersten Darlehensvertrages führte zu einer Neuberechnung der Sonderzahlung 2011 (siehe unter Kapitel 3.2.3).

Vertragsgemäß wird das erste Darlehen in fünf jährlichen Raten in Höhe von 25.600 TEUR, erstmalig am 30.09.2010, getilgt. Ebenfalls werden jährlich zum 30.09. Zinszahlungen fällig, für das zweite Darlehen erstmalig am 30.09.2012. Die Tilgung für das zweite Darlehen soll am 30.09.2015 beginnen.

Aufgrund fälliger Kreditleistungen hatte die EdW zum 30.09.2010, 30.09.2011, 30.09.2012 und 30.09.2013 ihren Finanzbedarf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG in Verbindung mit § 5 EdWBeitrV durch Sonderzahlungserhebungen zu decken.

Die Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergibt sich aus § 8 Abs. 6 EAEG. Danach bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge und der einmaligen Zahlungen aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Weiteres zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix siehe unter Kapitel 4.2.2.

3.2.2 Sonderzahlungserhebung 2010

Mit Bescheiden vom 30.08.2010 wurde eine erste Sonderzahlung erhoben. 797 Institute waren sonderzahlungspflichtig. Eine Mehrzahl der Institute legte Rechtsmittel gegen den

Sonderzahlungsbescheid ein, so dass der vereinbarte Kapitaldienst für das Darlehen des Bundes zum 30.09.2010 nicht vollständig erbracht werden konnte.

Die Institute und verschiedene Interessenverbände der Institute verständigten sich mit der EdW und der BaFin zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung von sieben ausgewählten Streitverfahren. Die BaFin wies die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der Sonderzahlungsbescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO und später auch die Widersprüche dieser Institute in 2011 zurück. Die betroffenen Institute stellten daraufhin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin und reichten dort Klage ein. Die EdW teilte sämtlichen involvierten Instituten schriftlich mit, dass sie bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in den ausgewählten Fällen gleichermaßen bei allen weiteren anhängigen Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO - auch, wenn gegebenenfalls von der BaFin zwischenzeitlich Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abgewiesen werden - von einer Vollstreckung der Sonderzahlungsbeiträge absehen wird.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit im Wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen vom 07.07.2011 (VG 4 L 152.11 u. a.) und 14.07.2011 (VG 4 L 170.11) die Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO in ausgewählten Verfahren zurückgewiesen. Da die Antragsteller gegen die Beschlüsse Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einlegten, wurde von der EdW zunächst auf eine Vollstreckung verzichtet.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wies die Beschwerden mit Beschlüssen vom 04.01.2012 (OVG 1 S 151.12) und 05.01.2012 (OVG 1 S 136.11 u. a.) zurück. Die Beschwerden hatten keinen Erfolg. Das für die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO maßgebliche Beschwerdevorbringen rechtfertigte eine Änderung der angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts nicht. Es bestanden weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide noch stellten deren Vollziehung für die Antragsteller eine unbillige Härte dar. Ein Erfolg der Klagen in der Hauptsache war nicht überwiegend wahrscheinlich. Die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts sind unanfechtbar, ausführlich begründet und bestätigen gänzlich die Rechtsauffassung der EdW. Die EdW hat auf dieser Grundlage sodann die Erfüllung der Sonderzahlungsforderungen 2010 bei den Instituten Anfang 2012 angemahnt und, sofern erforderlich, auch vollstreckt.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteilen vom 11.05.2012 (VG 4 K 309.11 und VG 4 K 310.11) und 14.09.2012 (VG 4 K 334.11) die Klagen in drei der ausgewählten Verfahren (s. o.) in der Hauptsache abgewiesen. Die Klagen sind unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind hinsichtlich der mit den Klagen angegriffenen Erhebung einer Sonderzahlung

rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Urteile sind ausführlich begründet und bestätigen durchweg die Rechtsauffassung der EdW. Somit wurde über wesentliche strittige Themen zur Sonderzahlung zugunsten der EdW entschieden. Gegen diese Urteile legten die Kläger Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein. In beiden Verfahren VG 4 K 309.11 / OVG 1 B 19.12 und VG 4 K 310.11 / OVG 1 B 20.12 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 08.05.2014 die Berufung zurückgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Bei einem weiteren ausgewählten Klageverfahren wies das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 08.11.2013 die Klage ebenfalls ab. Die Klägerin legte Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein (VG 4 K 342.11 / OVG 1 B 35.13). Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Gerichts ist nicht absehbar.

Bei zwei ausgewählten Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin bislang noch nicht entschieden (VG 4 K 129.12 und VG 4 K 341.11). Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Gerichts ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht feststehend. Ein weiterer Kläger zog seine Klage bereits am 14.12.2012 beim Verwaltungsgericht Berlin zurück.

Neben den vorgenannten ausgewählten sechs (vor Rücknahme sieben) Streitverfahren werden vor dem Verwaltungsgericht Berlin zudem drei Klagen geführt, deren Entscheidungszeitpunkt bislang nicht feststeht. Vier weitere Klagen wurden mit Urteilen vom 22.03.2013, 17.05.2013, 23.08.2013 und 21.03.2014 abgewiesen. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung legten drei Klägerinnen Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein. Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Gerichts steht nicht fest.

Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vier Beschwerden von Instituten gegen Beschlüsse, mit denen das Verwaltungsgericht Berlin Anträge der Institute auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zurückwies, am 27.11.2013, 19.12.2013 (in zwei Verfahren) und 06.02.2014 gleichfalls abgewiesen. Dies führte zu weiteren Zahlungszuflüssen.

3.2.3 Sonderzahlungserhebung 2011

Mit Bescheiden vom 30.08.2011 wurde eine zweite Sonderzahlung erhoben. 779 Institute waren sonderzahlungspflichtig. Eine Mehrzahl der Institute legte Rechtsmittel gegen den

Sonderzahlungsbescheid ein, so dass der vereinbarte Kapitaldienst für das Darlehen des Bundes zum 30.09.2011 nicht vollständig erbracht werden konnte.

Vor dem Hintergrund zu erwartender erster Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin in ausgewählten Klageverfahren zur Sonderzahlung 2010 im ersten Halbjahr 2012 hatte die EdW mit ihrer Aufsicht abgestimmt, bis dahin von einer Vollziehung der Sonderzahlungsbescheide 2011 abzusehen. Nach den ergangenen Urteilen vom 11.05.2012 (VG 4 K 309.11 und VG 4 K 310.11, siehe unter Kapitel 3.2.2) forderte die EdW in der Folge rund 130 Institute, die bis dahin keine Sonderzahlung 2011 leisteten und ein Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO von der BaFin zurückgewiesen wurde, zur Zahlung auf. Sofern erforderlich, wurden die Bescheide auch vollstreckt.

Die durch Bescheid vom 30.08.2011 erhobene Sonderzahlung zur Finanzierung des ersten Darlehens im Entschädigungsfall Phoenix diente nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG u.a. der Bedienung der fälligen Zinsen. Im Hinblick darauf erfolgte im Berichtsjahr eine Änderung des Bescheides.

Nach dem Darlehensvertrag vom 18./19.12.2008 schuldete die EdW der Bundesrepublik Deutschland zum 30.09.2011 Zinsen für die Zinsperiode vom 30.09.2010 bis zum 29.09.2011 in Höhe des am 30.09.2010 gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes von 1,50% auf die valutierenden Darlehensbeträge. Eine Anpassung des Zinssatzes innerhalb der Zinsperiode an Änderungen des Refinanzierungszinssatzes des Bundes ist nicht vorgesehen. Für die im Zeitraum vom 30.09.2010 bis 29.09.2011 abgerufenen Teilbeträge zahlte die EdW dem Bund Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes. Dieser Zinssatz ist für die Zinsperiode bis zum 29.09.2011 fest und betrug für die abgerufenen Darlehenstranchen zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten 1,50% bzw. 1,75%. Insgesamt betragen die zum 30.09.2011 fälligen Zinsen hiernach 1.655.586,00 EUR.

Bei der Zinsberechnung im Sonderzahlungsbescheid vom 30.08.2011 wurden hingegen Änderungen des Refinanzierungszinssatzes innerhalb der Zinsperiode berücksichtigt und auf die valutierenden Darlehensbeträge angewendet. Die dem Sonderzahlungsbescheid zugrunde gelegten Zinsen in Höhe von insgesamt 1.905.470,44 EUR überstiegen die tatsächlich fälligen Zinsen daher um 249.884,44 EUR.

Aus diesem Grund hat die EdW die Sonderzahlungen 2011 neu berechnet. Nach § 8 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 EAEG war dabei eine Tilgungsrate von 25.600.000,00 EUR, fällige Zinsen in Höhe von 1.655.586,00 EUR und eine Nacherhebung zur Sonderzahlung 2010 in Höhe von 5.847.188,04 EUR, insgesamt 33.102.774,04 EUR zugrunde zu legen.

Die Neuberechnung führte mit Änderungsbescheiden vom 20.06.2013 bei 388 Instituten (von 779 sonderzahlungspflichtigen Instituten) unter Berücksichtigung der individuellen Belastungsobergrenzen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 EdWBeitrV zu einer Verringerung der Sonderzahlung. Im Hinblick auf diese Institute hat die EdW gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG entschieden, die Sonderzahlungsbescheide vom 30.08.2011 anteilig zurückzunehmen. Bei der Entscheidung hat sich die EdW u.a. von den Geboten der Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit leiten lassen. Für die übrigen 391 sonderzahlungspflichtigen Institute hatte sich die Höhe der Sonderzahlungspflicht infolge der Neuberechnung nicht geändert, weil auch die reduzierte Sonderzahlungslast jenseits ihrer Belastungsobergrenze lag oder ihnen gegenüber ohnehin keine Sonderzahlung festgesetzt werden konnte.

Von Instituten werden Streitverfahren zur Sonderzahlung 2011 vor den Verwaltungsgerichten geführt, die jedoch nicht wie bei der Sonderzahlung 2010 gesondert ausgewählt wurden. Klagen gegen die Sonderzahlung 2011 von vier Instituten wurden vom Verwaltungsgericht Berlin mit Urteilen vom 22.03.2013, 17.05.2013, 12.07.2013 und 21.03.2014 abgewiesen. Zwei Klägerinnen haben bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung Berufung eingelegt, eine Klägerin stellte einen Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Zeitpunkt für die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist nicht feststehend.

Überdies werden vor dem Verwaltungsgericht Berlin drei Klagen geführt, deren Zeitpunkt für eine Entscheidung nicht abzusehen ist.

Zwei Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO hatte das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschlüssen vom 28.05.2013 und 25.07.2013 zurückgewiesen. Davon legte eine Antragstellerin Beschwerde ein. Der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg steht nicht fest.

Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zwei Beschwerden von Instituten gegen Beschlüsse, mit denen das Verwaltungsgericht Berlin Anträge der Institute auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO im Berichtsjahr zurückwies, am 18.02.2014 und 24.02.2014 abgewiesen. Dies führte zu weiteren Zahlungszuflüssen.

3.2.4 Sonderzahlungserhebung 2012

Mit Bescheiden vom 17.08.2012 wurde eine dritte Sonderzahlung erhoben. 789 Institute waren sonderzahlungspflichtig. Im Vergleich zu den Vorjahren legten zwar weniger Institute

Rechtsmittel gegen den Sonderzahlungsbescheid ein, dennoch konnte aus diesem Grunde der vereinbarte Kapitaldienst für das Darlehen des Bundes zum 30.09.2012 nicht vollständig erbracht werden.

Von Instituten werden Streitverfahren zur Sonderzahlung 2012 vor den Verwaltungsgerichten geführt, die jedoch nicht wie bei der Sonderzahlung 2010 gesondert ausgewählt wurden.

Fünf Institute klagen vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Sonderzahlung 2012. Diesbezügliche Entscheidungen des Gerichts sind nicht absehbar.

In drei vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§ 80 Abs. 5 VwGO) hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschlüssen vom 25.07.2013, 26.08.2013 und 27.08.2013 die Anträge der Institute im Berichtsjahr bereits zurückgewiesen. Zwei Institute legten Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein. In einem Verfahren wies das Gericht die Beschwerde mit Beschluss vom 26.03.2014 zurück. Dies führte zu weiteren Zahlungszuflüssen. In dem anderen Verfahren steht der Zeitpunkt für eine Entscheidung des Gerichts nicht fest.

3.2.5 Sonderzahlungserhebung 2013

3.2.5.1 Anhörung der Institute

Anfang Juli 2013 führte die EdW eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG i.V.m. § 5 EdWBeitrV durch.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten - wie bereits im Vorfeld der Sonderzahlungserhebungen 2010, 2011 und 2012 - Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung 2013 an.

3.2.5.2 Erhebung der Sonderzahlung

Mit Bescheiden vom 28.08.2013 wurde eine vierte Sonderzahlung erhoben. 780 Institute waren sonderzahlungspflichtig.

Aufgrund der fälligen Kreditleistungen und der Nacherhebung aus 2012 (bedingt durch Belastungsobergrenzen) hatte die EdW zum 30.09.2013 einen Finanzbedarf von rund 35.026 TEUR. Da dieser Finanzbedarf nicht mittels verfügbarem EdW-Vermögen ausgeglichen werden konnte, war er gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG durch Sonderzahlungen zu decken.

Die EdW hat die Sonderzahlungserhebung im Verlauf der 35. KW 2013 durchgeführt und vollständig abgeschlossen. Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug rund 13.747 TEUR. Hierin spiegelt sich die erstmalige Anwendung der Belastungsgrenze nach § 8 Abs. 6 Satz 7 EAEG wider.

Bei 389 von 780 Instituten (= 49,87%) war auf Grund eines Fehlbetrages, eines sehr geringen Überschusses oder der bereits durch den Jahresbeitrag 2012 oder die einmalige Zahlung erreichten Belastungsobergrenze von 45% des Jahresüberschusses eine Mindestsonderzahlung zu erheben.

Rund 36% der Institute legten Widerspruch gegen den Sonderzahlungsbescheid ein. Zum 31.12.2013 waren 281 Widersprüche anhängig, von denen 30 noch mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO versehen waren.

Die EdW konnte zum 31.12.2013 Zahlungseingänge in Höhe von rund 13.268 TEUR verzeichnen.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg insbesondere zur Sonderzahlung 2010 (siehe unter Kapitel 3.2.2) veranlassten offenbar - im Vergleich zu vorangegangenen Sonderzahlungserhebungen - mehr Institute zum Verzicht auf einen Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO und vielmehr zur sofortigen Begleichung der Sonderzahlung 2013.

4. Entschädigungsfälle

4.1 Übersicht

Bis zur Berichterstellung hatte die BaFin 20 Entschädigungsfälle festgestellt. Davon sind insgesamt 17 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den aktuellen Bearbeitungsstand:

Entschädigungsfall / Institut	Feststellung des Entschädigungsfalles	Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	abgeschlossen
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH (CIL GmbH)	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)	15.03.2005	in Bearbeitung
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	abgeschlossen
FXdirekt Bank AG	22.01.2013	in Bearbeitung
Dr. Seibold Capital GmbH	19.12.2013	in Bearbeitung

Per 31.12.2013 wurden in den Entschädigungsfällen 4.227 Entscheidungen (ohne Phoenix) über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rund 19.307 TEUR (ohne Phoenix) an Entschädigungen geleistet (Daten zu Phoenix siehe unter Kapitel 4.2).

Aktuell befinden sich die Entschädigungsfälle Phoenix, FXdirekt Bank AG und Dr. Seibold Capital GmbH in Bearbeitung. Der Fall CIL GmbH konnte im Verlaufe des Jahres 2013 abgeschlossen werden.

4.2 Phoenix Kapitaldienst GmbH

4.2.1 Bearbeitungsstand

Nachdem das dritte Teilentschädigungsverfahren mit Ausnahme von 29 Drittentscheidungen zum Bilanzstichtag des Vorjahres fast abgeschlossen war, spielte das Entschädigungsverfahren im Geschäftsjahr 2013 nur eine untergeordnete Rolle. Die verbliebenen Entschädigungen wurden bis auf drei abgearbeitet. Zum 31.12.2013 gab es zudem 507 Fälle, bei denen wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen wurde bzw. die Akte geschlossen wurde, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

4.2.2 Finanzierung

Für das erste Teilentschädigungsverfahren gewährte der Bund der EdW mit Kreditvertrag vom 18./19.12.2008 ein Darlehen über 128.000 TEUR. Nach dem Urteil des BGH zu den Aussonderungsrechten gewährte der Bund der EdW am 11./18.04.2011 ein weiteres Darlehen über 141.000 TEUR. Zu den Konditionen und den Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen (Sonderzahlungen) siehe unter Kapitel 3.2. Damit wurden der EdW 269.000 TEUR für Entschädigungen zur Verfügung gestellt, von denen die EdW zum 31.12.2013 insgesamt rund 259.525 TEUR in Anspruch nahm. Hinzu kommen Entschädigungsleistungen, die in geringem Umfang direkt aus Fondsmitteln der EdW erbracht wurden.

Für die aus dem BGH-Urteil vom 25.10.2011 zu den Bestandsprovisionen nachzuzahlenden Entschädigungen hat der Bund der EdW am 12./16.03.2012 ein zusätzliches Darlehen über 28.500 TEUR gewährt, welches jedoch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die EdW hat ihre Forderungen aus ausstehenden Beiträgen der Phoenix zur EdW aus dem Jahresbeitrag 2000 und 2001, aus geleisteten Entschädigungen, aus aufschiebend beding-

ten Forderungen wegen möglicher Entschädigungsleistungen und aus den tatsächlichen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens fristgerecht im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Phoenix angemeldet bzw. wird die weiteren Aufwendungen und Entschädigungsleistungen anmelden. Die Quote zur Insolvenzausschüttung ist derzeit nicht bekannt, jedoch geht die EdW aufgrund der Gläubigerinformation des Insolvenzverwalters vom 10.04.2007 (danach war mit quotalen Zahlungen von 25 bis 30 % zu rechnen) davon aus, dass ein hoher zweistelliger Millionenbetrag an die EdW zurückfließen wird.

Ebenso meldete die EdW Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitzkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) an. Es wird erwartet, dass die Insolvenzquote in diesem Verfahren unter 1% liegt.

In beiden Verfahren wurden die von der EdW angemeldeten Forderungen jeweils zur Tabelle festgestellt. Nach aktuellen Kenntnissen ist davon auszugehen, dass die Zahlungen aus der Insolvenzmasse im Verlauf des Jahres 2014 (im Insolvenzverfahren der Phoenix Ende 2014) erfolgen werden.

4.2.3 Klagen in Sachen Phoenix

4.2.3.1. Klagen wegen Entschädigungsleistungen

Im Entschädigungsfall Phoenix sind bislang 919 Klagen von Anlegern gegen die EdW eingereicht worden.

Die Klagen richteten sich in der Vergangenheit hauptsächlich gegen die fehlende Entscheidung der EdW über den Entschädigungsanspruch, den Sicherheitseinbehalt wegen möglicher Aussonderungsrechte und die Berücksichtigung von Bestandsprovisionen und Handelsverlusten bei der Ermittlung der Verbindlichkeit von Phoenix aus dem jeweiligen PMA-Konto.

In der Vergangenheit war durch höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich festgestellt worden, dass

- Scheingewinne nicht entschädigungsfähig sind (Urteil des BGH vom 23.11.2010 - XI ZR 26/10 -),
- Aussonderungsrechte einer Entschädigung entgegen stehen (Urteile des BGH vom 20.09.2011 - XI ZR 434/10 -, - XI ZR 435/10 - und - XI ZR 436/10 -),

- Agio und tatsächlich erzielte Handelsverluste von den Rückzahlungsansprüchen abzuziehen sind; der Abzug von vertraglich vereinbarten Verwaltungsgebühren / Bestandsprovisionen aber nicht zulässig ist, soweit das Institut diese Ansprüche verwirkt hat (Urteil des BGH vom 25.10.2011 - XI ZR 67/11 -).

Der BGH hat am 05.11.2013 im Entschädigungsfall Phoenix Anlegerklagen gegen die EdW letztinstanzlich abgewiesen (XI ZR 33/13, XI ZR 25/13, XI ZR 34/13, XI ZR 13/13, XI ZR 14/13, XI ZR 18/13 und XI ZR 19/13).

Die Frage des Umgangs mit Handelsverlusten, die im Rahmen der Entschädigung jahrelang streitig war, wurde zugunsten der EdW entschieden.

Damit findet das Kapitel der zivilrechtlichen Anlegerentschädigung durch die EdW im Fall Phoenix praktisch seinen Abschluss. Es sind nur noch elf (fünf laufende und sechs ruhende) Verfahren von ursprünglich 919 Anlegerklagen vor unteren Instanzgerichten anhängig.

4.2.3.2. Klagen zur Geltendmachung von Verzugsschäden

Darüber hinaus machen Anleger zum Teil auch Verzugsschäden, die Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten sowie Verzugszinsen hieraus geltend.

Das Kammergericht Berlin hatte in drei Verfahren den Ersatz (vermeintlicher) Schäden der Anleger aus einer (vermeintlich) verspäteten Entschädigung mit Urteilen aus März 2012 abgewiesen. Eine Revision zu dieser Frage wurde nicht zugelassen. Auch das Amtsgericht Mitte sowie das Landgericht Berlin haben erst- und zweitinstanzliche Verfahren insoweit abgewiesen.

Gegenwärtig sind zwei Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, bei denen es sich um Musterverfahren für weitere 300 Fälle handeln soll. In einem Verfahren hat das Landgericht Berlin die Klage erstinstanzlich abgewiesen. In einem anderen Verfahren, welches bei derselben Kammer anhängig ist, ist eine Entscheidung noch nicht ergangen. In diesen Verfahren ist eine Revision vor dem Bundesgerichtshof nicht auszuschließen.

4.2.3.3. Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren zudem 390 Klagen nach dem IFG zu Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüchen zum Entschädigungsfall Phoenix anhängig. Das

Verwaltungsgericht Berlin hat am 23.10.2013 in zwei Musterverfahren entschieden (leicht überwiegend stattgegeben und im Übrigen abgewiesen) und in allen anderen Sachen das Ruhen der Verfahren angeordnet. Nachdem die Berufung nicht zugelassen wurde, haben die Kläger der beiden Musterverfahren jeweils einen Berufungszulassungsantrag gestellt. Diese wurden am 28.03.2014 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückgewiesen.

4.3 FXdirekt Bank AG

4.3.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz

Die FXdirekt Bank AG war als Wertpapierhandelsbank seit dem 20.07.2004 der EdW zugeordnet.

Die BaFin stellte am 03.01.2013 beim Amtsgericht Duisburg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der FXdirekt Bank AG. Das Amtsgericht Duisburg ordnete sodann am 09.01.2013 ein vorläufiges Insolvenzverfahren an und benannte Herrn Rechtsanwalt Axel Schwentker, Lindnerstraße 165, 46149 Oberhausen, zum vorläufigen Insolvenzverwalter.

Am 22.01.2013 hat die BaFin den Entschädigungsfall bei der FXdirekt Bank AG festgestellt und im Bundesanzeiger am 04.02.2013 veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de). Dies bedeutet, dass nach Feststellung der BaFin die FXdirekt Bank AG nicht mehr über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber Anlegern zu erfüllen.

Am 01.03.2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der FXdirekt Bank AG vor dem Amtsgericht Duisburg (Az.: 63 IN 5/13) eröffnet und Herr Rechtsanwalt Axel Schwentker zum Insolvenzverwalter bestellt.

Die EdW hat ihre offenen Forderungen aus Beitragsverpflichtungen, bereits entstandene sowie zukünftige Aufwendungen der EdW zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 7 EAEG sowie (aufschiebend bedingt) auf die EdW übergehende Anlegerforderungen infolge Entschädigungszahlungen der EdW (§ 5 Abs. 5 EAEG) im Insolvenzverfahren angemeldet.

4.3.2 Geschäftsstruktur

Die FXdirekt Bank AG verstand sich als Devisenhandelsbank und bot als Direktbank über ihre Handelsplattformen vornehmlich Privatkunden aus dem In- und Ausland marginbasierte Devisen- und Edelmetallgeschäfte sowie den Handel mit Differenzkontrakten (CFD) an.

In dieser Funktion wurden Kundenkonten geführt und die von den Kunden erteilten Handelsaufträge abgewickelt. Transaktionen wurden nur bei einer entsprechenden Hinterlegung von Sicherheitsleistungen auf dem Marginkonto durch den Kunden vorgenommen. Entsprechend dem Geschäftsmodell war die Ertragslage des Instituts wesentlich durch das Provisionsgeschäft gekennzeichnet.

4.3.3 Bearbeitungsstand

Kurz nach Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin hat die EdW im Januar 2013 von der Geschäftsleitung der FXdirekt Bank AG Informationen und erforderliche Unterlagen angefordert, um das Entschädigungsverfahren vorzubereiten.

Gleichzeitig hat die EdW auf ihrer Homepage für betroffene Anleger spezifische Informationen zum Entschädigungsfall FXdirekt Bank AG sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Entschädigungsverfahren zusammengestellt (siehe auch unter Kapitel 5.2.1).

Nachdem die EdW Anfang Februar 2013 von der FXdirekt Bank AG die Kundenstammdaten erhalten hatte, wurden sämtliche Anleger bis Mitte Februar schriftlich über den Entschädigungsfall benachrichtigt und ihnen ein Formular mit weiteren Hinweisen übersandt, mit dem ein Entschädigungsanspruch angemeldet werden kann.

Die EdW hat insgesamt 3.423 betroffene Anleger aus 49 Ländern ermittelt und angeschrieben.

Auf eingehende Schadensmeldungen erhalten die Anleger von der EdW eine schriftliche Eingangsbestätigung. Insgesamt verläuft die Rücksendung der Schadensmeldungen seitens der Anleger sehr zögerlich. Bis zur Berichterstellung waren 1.859 Schadensmeldungen und 288 Verzichtserklärungen eingegangen.

Von diesen Schadensmeldungen wurden 1.744 Anträge entschieden und ein Entschädigungsvolumen in Höhe von 6.279 TEUR aus Fondsmitteln der EdW ausgezahlt.

Neben den Kundenstammdaten liegen der EdW auch Daten zu den Kundenkonten vor. Nach Aufbereitung der Daten ist von einem maximalen Entschädigungsrisiko von voraussichtlich knapp 7 Mio. EUR auszugehen.

4.4 Dr. Seibold Capital GmbH

4.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz

Die Dr. Seibold Capital GmbH war als Finanzdienstleistungsinstitut seit 01.06.2007 der EdW zugeordnet. Das Institut hat die KWG-Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen mit Wirkung zum 07.10.2013 zurückgegeben und befindet sich seither in Abwicklung. Hinsichtlich der Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten untersteht die Gesellschaft weiterhin der Aufsicht durch die BaFin.

Mit Beschluss vom 14.11.2013 hat das Amtsgericht Wolfratshausen eine vorläufige Insolvenz angeordnet.

Am 19.12.2013 hat die BaFin festgestellt, dass die Dr. Seibold Capital GmbH aus Gründen, die mit ihrer Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Die Feststellung des Entschädigungsfalles i. S. d. § 1 Abs. 5 EAEG wurde am 30.12.2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht (www.bundesanzeiger.de).

Das Insolvenzverfahren wurde am 13.02.2014 eröffnet, zum Verwalter wurde Herr Rechtsanwalt Thomas Klöckner, Hans-Urmiller-Ring 11, 82515 Wolfratshausen, bestellt.

Die EdW hat ihre offenen Forderungen aus Beitragsverpflichtungen, bereits entstandene sowie zukünftige Aufwendungen der EdW zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 7 EAEG sowie (aufschiebend bedingt) auf die EdW übergehende Anlegerforderungen infolge Entschädigungszahlungen der EdW (§ 5 Abs. 5 EAEG) im Insolvenzverfahren angemeldet.

4.4.2 Geschäftsstruktur

Die Geschäftstätigkeit der Dr. Seibold Capital GmbH beinhaltete das Fondsmanagement sowie den Vertrieb von Zertifikaten, war jedoch hauptsächlich auf die Finanzportfolioverwaltung für (entschädigungsberechtigte) Privatkunden ausgerichtet.

Gegenstand dieser Vermögensverwaltungsverträge war die Beauftragung der Dr. Seibold Capital GmbH, Vermögenswerte der Kunden gemäß den vereinbarten Anlagerichtlinien im Namen des Kunden nach eigenem Ermessen zu verwalten. Auf dieser Vertragsgrundlage war das Institut berechtigt, für die Kunden An- und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen,

allerdings nur „im Kontenkreis des Anlegers“. Die Dr. Seibold Capital GmbH hatte zu keiner Zeit die Erlaubnis zur Entgegennahme von Kundengeldern. Ferner war das Institut nicht berechtigt, auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln.

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der Dr. Seibold Capital GmbH eröffneten die Anleger auch ein Wertpapierdepot (nebst Referenzkonto) bei einer Depotbank. Nach erfolgter Depot- und Kontoeröffnung konnte der Kunde sein Anlagekapital direkt auf sein Referenzkonto bei der depotführenden Bank überweisen oder auch eigene Wertpapiere dorthin übertragen.

Dies bedeutet, die Kundengelder und –wertpapiere gelangten - soweit bisher ersichtlich - bestimmungsgemäß jeweils unmittelbar von den Kunden an die depotführende Bank. Es bestehen derzeit (abgesehen von einem Fall, für den möglicherweise wegen Haftung Dritter kein Schaden verbleibt und sodann kein Entschädigungsanspruch bestehen würde) keine Anhaltspunkte dafür, dass Kundengelder direkt an die Dr. Seibold Capital GmbH oder an natürliche Personen aus dem Umkreis der Gesellschaft transferiert wurden. Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass entschädigungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nicht oder allenfalls in wenigen Einzelfällen bestehen.

4.4.3 Bearbeitungsstand

Aufgrund der Feststellung des Entschädigungsfalles bei der Dr. Seibold Capital GmbH durch die BaFin (Bescheid vom 19.12.2013) wird bei der EdW ein Entschädigungsverfahren durchgeführt. Grundlage von Entschädigungsansprüchen gegenüber der EdW sind die bei Eintritt des Entschädigungsfalles bestehenden Verbindlichkeiten der Dr. Seibold Capital GmbH aus Wertpapiergeschäften gegenüber ihren Anlegern. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind die Verpflichtungen eines Institutes zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden (§ 1 Abs. 4 EAEG).

Stichtag für das Bestehen von (zu entschädigenden) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften ist die Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin am 19.12.2013.

Zwischen EdW und Insolvenzverwalter gab es im Januar und im Februar 2014 bereits mehrere Telefonkonferenzen. Der Verwalter hat der EdW die angeforderten Unterlagen übermittelt.

Auf Basis dieser Unterlagen wurden 414 Anleger ermittelt, von denen die EdW am 31.03.2014 405 mit einer Postzustellungsurkunde angeschrieben und über den Entschädigungsfall informiert hat. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren fünf Schadensmeldungen bei der EdW eingegangen, die sich in Bearbeitung befinden.

5. Sonstige Tätigkeiten

5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken

- **nach EAEG:**

Die EdW hat gemäß § 10 EAEG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen.

- **für die BaFin und das Bundesministerium der Finanzen (BMF):**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützte die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten Institute, Beitragserhebung und Anlegerentschädigung. Außerdem wurden in den Entschädigungsfällen Phoenix und FXdirekt Bank AG statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

Des Weiteren gab die EdW gegenüber dem BMF und dem Statistischen Bundesamt Meldungen im Rahmen der Rechnungslegung der Sondervermögen des Bundes ab.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber bezog die EdW zudem sehr eng in die in 2013 realisierten Änderungen des EAEG und der EdWBeitrV ein.

- **im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren:**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Prozesse bei den Verfahren gegen Beitragsbescheide anfertigen.

- **für Institutionen der Europäischen Union (EU)**

Drei EU-Institutionen spielen eine zentrale Rolle bei der Schaffung rechtlicher Normen in der Europäischen Union: die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union sind die beiden legislativen Institutionen der EU. Die Europäische Kommission darf als einzige EU-Institution z. B. Richtlinienentwürfe formulieren, sie alleine besitzt das sogenannte Initiativrecht.

In 2009 führte die Europäische Kommission eine Konsultation zur Frage der Überarbeitung der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme (Richtlinie 1997/9/EG) durch.

Mit Veröffentlichung am 12.07.2010 hat die Europäische Kommission Änderungen der Richtlinie 97/9/EG vorgeschlagen, mit denen laut Europäischer Kommission die Effizienz der Vorschriften zum Anlegerschutz erhöht, Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Art der geschützten Finanzinstrumente hergestellt sowie eine ausreichende Finanzierung und das Vorhandensein der erforderlichen Regelungen für die Entschädigung der Anleger gewährleistet werden sollen. Die Kernelemente des Vorschlags sind:

- Höhere Deckung: Derzeit beträgt die Mindestentschädigungshöhe für Anleger 20 TEUR. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Anhebung der Entschädigungssumme auf 50 TEUR pro Anleger vor.
- Schnellere Auszahlung der Entschädigung.
- Erweiterte Information: Anleger sollen mehr Informationen zur Absicherung ihrer Vermögenswerte erhalten.
- Finanzierung der Entschädigungssysteme in Form einer Mindestausstattung („Zielausstattung“).
- Ausgedehnter Schutzbereich: Anleger sollen in Zukunft auch geschützt werden, wenn zum Beispiel ein als Verwahrer tätiger Dritter zahlungsunfähig wird.

Dieser Vorschlag wurde zur Beratung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union weitergeleitet.

Zur Konsultation und zum Änderungsvorschlag hatte die EdW bereits seit 2009 der Europäischen Kommission, aber auch insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht und dem BMF, regelmäßig Stellungnahmen abzugeben. Diese Tätigkeit erstreckte sich insbesondere auf die letzten Geschäftsjahre.

Das Europäische Parlament hat am 05.07.2011 in erster Lesung Änderungen zum Kommissionsvorschlag beschlossen. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich sodann unter moderierender Beteiligung der Europäischen Kommission über eine gemeinsame Position zu einigen (so genannte Trilog-Verhandlungen).

Aufgrund der vorgenannten Entwicklung erbat das BMF von der EdW in den letzten Geschäftsjahren zahlreiche Stellungnahmen zu Grundsatzfragen eines modifizierten Anlegerentschädigungssystems und in den Ratsarbeitsgruppen diskutierten Fachthemen.

Das Dossier zur Änderung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde in 2012 weitgehend zurückgestellt. Vielmehr stehen aktuelle Themen zur Europäischen Bankenunion, das heißt die im Zuge der Krise der Finanzmärkte und Staaten in der Eurozone gemachten Vorschläge für eine zentrale und gemeinsame Verantwortung für die Finanzaufsicht, die Einlagensicherung und die Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten innerhalb der EU im Vordergrund.

Im August 2012 kontaktierte das Centrum für Europäische Politik (CEP) die EdW mit einem ausführlichen Fragenkatalog (Questionnaire), den die EdW zu beantworten hatte. Hintergrund hierzu ist eine Studie, die das CEP im Auftrag des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments durchführte. Das CEP untersuchte die Frage, ob die bestehenden Entschädigungssysteme in der EU durch private Versicherungen (teilweise) ersetzt werden können (Study on Alternatives to Investor Compensation Schemes and their Impact). Die Studie wurde im November 2012 veröffentlicht und ist auf der Homepage des Europäischen Parlaments in englischer Sprache abrufbar.

Während der in 2013 ausgeübten Ratspräsidentschaft von Irland (erstes Halbjahr) und Litauen (zweites Halbjahr) gab es von dort keine weiteren Anfragen. Mit einer Weiterentwicklung des Dossiers zur Änderung der Anlegerentschädigungsrichtlinie - unter der im ersten Halbjahr von Griechenland ausgeübten Ratspräsidentschaft, die im zweiten Halbjahr auf Italien übergeht - kann noch in 2014 gerechnet werden.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

5.2.1 Internetauftritt

Die Internetseite der EdW (www.e-d-w.de) hat sich weiterhin sehr bewährt. Infolge der Feststellung der Entschädigungsfälle bei der FXdirekt Bank AG und der Dr. Seibold Capital GmbH hat die EdW die Rubrik „Entschädigungsfälle“ neu strukturiert und um fallspezifische Informationen - zur FXdirekt Bank AG auch in englischer Sprache - erweitert. Hier werden ständige Updates zum Stand der Entschädigungsverfahren gegeben und häufige Fragen beantwortet. Regelmäßige Aktualisierungen und Ergänzungen aller Rubriken halten die Interessenten laufend informiert.

5.2.2 Auskunftsmangement

5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen

Die Mitarbeiter der EdW hatten in 2013 weiter ständige Auskunftsbegehren diverser Interessengruppen zu bewältigen, die sich in zahlreichen telefonischen sowie schriftlichen Anfragen per Brief, Telefax und Email niederschlugen.

Neben der EdW-Internetseite (siehe Kapitel 5.2.1) sind weiterhin eine Telefon-Hotline mit festen Servicezeiten sowie die Schaltung eines automatischen Anrufbeantworters eingerichtet, um insbesondere Anfragen zu den Entschädigungsfällen zu steuern.

5.2.2.2 Auskünfte an Anleger

Zu Beginn des Jahres 2013 erhielt die EdW zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen zum im Januar festgestellten Entschädigungsfall FXdirekt Bank AG. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen einschließlich der in englischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz (bei der FXdirekt Bank AG sind 3.423 Anleger aus 49 Nationen verzeichnet). Des Weiteren erreichen die EdW-Mailbox regelmäßig Emails zu diversen Themen, die in der Regel zeitnah beantwortet werden.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

5.2.2.3 Auskünfte an zugeordnete Institute

Die Sonderzahlungserhebung führte ab dem zweiten Quartal 2013 zu verstärkten Nachfragen von Instituten zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 EAEG (siehe Kapitel 1.3.1.4) gaben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung. Dazu erteilten die EdW-Mitarbeiter entsprechende Auskünfte und Hinweise.

5.2.2.4 Auskünfte an Verbände

Vor dem Hintergrund der Erhebung einer weiteren Sonderzahlung kontaktierten die Interessenverbände der Institute die EdW mit diversen Fragen zum EAEG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen, der weiteren Finanzierung des Entschädigungsfalles Phoenix und zu dem Schadensvolumen der FXdirekt Bank AG.

5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen

Vereinzelt gab es im Berichtsjahr Anfragen von europäischen Entschädigungseinrichtungen zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW beantwortet wurden.

5.2.2.6 Pressearbeit

In der Presse rückte der - von der EdW fast vollständig abgearbeitete - Fall Phoenix weiter in den Hintergrund. Jedoch sorgte der Entschädigungsfall FXdirekt Bank AG - insbesondere im ersten Quartal 2013 - für ein verstärktes Interesse der Medien an der EdW. Die Presse ersucht wiederum seit Jahresende 2013 regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung über den im Dezember 2013 festgestellten Entschädigungsfall bei der Dr. Seibold Capital GmbH. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erfordert - nach wie vor - eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

5.2.3 Beschwerdemanagement

Der Beschwerdeweg von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben.

Hingegen ist für Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Entschädigungsanspruches der Zivilrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 EAEG). Hier war das Beschwerdemanagement gegenüber Anlegern und deren Rechtsbeiständen durch gesetzliche und / oder gerichtliche Vorgaben geprägt.

Berlin, den 23.06.2014

EdW – Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Der EdW zugeordnete Institute

Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG		Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4a-c KWG	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGB (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG)
<p>4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft</p> <p>Wertpapierhandelsbank (§ 1 Abs. 3d Satz 5 KWG)</p>	<p>1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent</p> <p>Wertpapierhandelsbank, sofern eines dieser Bankgeschäfte betrieben und</p>	<p>1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4a-c Eigenhandel</p> <p>zusätzlich eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht wird.</p>	<p>Abs. 2 1 Finanzportfolioverwaltung 2 Anlageberatung 3 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen</p> <p>Abs. 3 2 Finanzportfolioverwaltung 3 Anlageberatung 4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen 5 Anlagevermittlung</p>
Kreditinstitute		Finanzdienstleistungsinstitute	Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigengeschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV (BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2013
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	32
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	0
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder § 32 Abs. 1a	ja	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

Summe Anlage 2.1:

32

EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2013
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere				
ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands) 7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	2
ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
ja	nein	nein	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	4
ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7	mind. 2.100 EUR Nr. 3	10
ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7	mind. 2.100 EUR Nr. 3	295
ja	nein	nein	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	389

Summe Anlage 2.2:**700**

EdW – Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisbeschreibung nach KAGB (ehem. InvG)	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2013
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5 (ehem. § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG)	nein	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	1
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5 (ehem. § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG)	ja	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	34

Summe Anlage 2.3:**35****Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3:****767**

Organigramm der EdW per 31.12.2013



